

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. August 2023

Kristin Brockhaus, kristin.brockhaus@strom.ch, +41 62 825 25 20

Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt. Zu einzelnen Aspekten der Vorlage sieht der VSE Anpassungsbedarf, welcher nachfolgend ausgeführt wird.

Differenzierte Zuschlagskriterien bei Reservekraftwerken prüfen

In Anbetracht der politischen Dimension der Ausschreibung neuer Reservekraftwerke erachtet es der VSE als sinnvoll, dass diese neu vom BFE durchgeführt werden und nicht von Swissgrid.

Nicht klar aus den Erläuterungen hervor geht, ob der Bundesrat beabsichtigt, Ausschreibungen für bestehende und neue Reservekraftwerke getrennt oder gemeinsam durchzuführen. Im Falle von gemeinsamen Ausschreibungen weist der VSE darauf hin, dass allenfalls entsprechend unterschiedliche Zuschlagskriterien anzuwenden sind, damit die unterschiedlichen Voraussetzungen der unterschiedlichen Anlagen bei der Bewertung der Gebotshöhe gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Ein systematischer Rückbau wäre ineffizient

Kraftwerke können auch nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte daher nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve möglich sein. Der VSE schlägt vor, für diesen Fall eine Einschränkung auf Kraftwerke vorzusehen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. So wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

Antrag

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken

2^{bis} (neu) Nach der Teilnahme in der ergänzenden Stromreserve können Reservekraftwerke weiterbetrieben werden, um für den Markt zu produzieren, sofern sie mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Erhöhung der Teilnahmebereitschaft durch Abgeltung vergeblicher Projektierungsaufwendungen

Die Möglichkeit einer Abgeltung für vergebliche Projektierungsaufwendungen im Falle eines politischen Scheiterns der Gesetzesgrundlage wird begrüsst.

Die Risiken für die Betreiber müssen aus Sicht des VSE noch in weiteren Bereichen begrenzt werden: Die Erfahrungen mit Infrastrukturprojekten in der Schweiz zeigen, dass vor allem Bewilligungen für Anlagen, aber auch die dazu notwendigen Netzanschlüsse und Netzverstärkungen schwer zu erhalten sind. Die Betreiber riskieren so, auf Projekten und den entsprechenden Kosten sitzen zu bleiben, wenn sie z.B. aufgrund von Einsparungen das Stichjahr von 2029 verpassen. Es ist beispielsweise denkbar, dass ein Projekt, welches in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, in Aussicht gestellte Bewilligungen (für die Anlage aber auch für den Netzanschluss oder die Netzverstärkung) nicht zeitgerecht erhält. Solche Projektierungsrisiken sind eine substanzielle Hürde für die Teilnahme an den Ausschreibungen. Für das Gelingen der Ausschreibung sollte, insbesondere in Fällen, bei denen die Realisierung der Anlage aufgrund von Bewilligungsverzögerungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ebenfalls eine Entschädigung vorgesehen sein. Mit Art. 8 Abs. 3 Bst. c WResV wird dabei ausreichend sichergestellt, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten können. Von vornherein kaum bewilligungsfähige Projekte würden durch eine solche Regelung daher nicht bearbeitet.

Aufgrund der genannten Herausforderungen für die zeitgerechte Realisierung von Projekten sollte der Bund die Projektentwicklung und die damit verbundenen Verzögerungen monitoren. Falls sich abzeichnet, dass der notwendige Ausbau der Reservekraftwerke nicht zeitgerecht erreicht wird, wären Massnahmen zu ergreifen.

Antrag

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken

5 Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder fehlender Erteilung von Bewilligungen, entweder die Anlage oder den Netzausbau betreffend, von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Handlungsspielraum aufgrund neuer Erkenntnisse beim Vollzug offen halten

Es ist durchaus denkbar, dass auch weiterhin im Rahmen des Vollzugs der Stromreserve neue Erkenntnisse gewonnen werden. Um in diesen Fällen eine pragmatische Handhabung zu ermöglichen, empfiehlt der VSE, die Liste der Kostenbestandteile nicht abschliessend zu formulieren.

Antrag

Art. 22 Kosten und Finanzierung

1 Die Kosten für die Stromreserve setzen sich insbesondere zusammen aus:

...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie